

# **EU Digital COVID Certificates – Der Grüne Pass in Österreich**

FACT SHEET - Stand 22.06.2021

## Inhalt

<b>EU Digital COVID Certificates – Der Grüne Pass in Österreich .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Die Zertifikate .....</b>	<b>5</b>
1.1 Das Testzertifikat .....	5
1.2 Das Genesungszertifikat .....	6
1.3 Das Impfzertifikat.....	7
<b>2 Zugang zu den Zertifikaten.....</b>	<b>9</b>
<b>3 Die Überprüfung der Zertifikate .....</b>	<b>10</b>
<b>4 Der Vorweis der Zertifikate.....</b>	<b>11</b>

# EU Digital COVID Certificates – Der Grüne Pass in Österreich

Der „Grüne Pass“ ist die Umsetzung des EU Digital COVID Certificates in Österreich. Er ist ein Überbegriff für den einfachen, sicheren und überprüfbaren Nachweis eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (**Testzertifikat**), einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 (**Genesungszertifikat**) oder einer erhaltenen Corona-Schutzimpfung (**Impfzertifikat**). Basis der Regelungen ist eine ab Anfang Juli 2021 geltende EU-Verordnung, wobei die nationalen Regelungen die Verordnung umsetzen. Die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Grünen Passes in Österreich wurde Ende Mai 2021 mit der Novellierung des Epidemiegesetzes 1950 sowie des COVID-19-Maßnahmegesetzes geschaffen.

Ziel der EU Digital COVID Certificates bzw. des Grünen Passes ist eine Vereinfachung der Reisefreiheit innerhalb der EU, der EWR-Staaten und der Schweiz mittels einheitlicher und überall gültiger Zertifikate, die sowohl anhand eines EU-konformen QR-Codes als auch anhand menschenlesbarer Texte überprüfbar (digital oder analog) sind. Da nationale Nachweise, die nur in einer Landessprache verfasst sind, von Grenzbehörden nicht abschließend überprüft und beurteilt werden können, sind EU-weit einheitliche Zertifikate eine sinnvolle und wichtige Vorgehensweise. Schon alleine aus der EU-Verordnung ergeht ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot von nicht-geimpften Personen, weshalb getestete und genesene Personen geimpften Personen gleichgestellt werden. Sowohl innerstaatlich als auch auf EU-Ebene sind analoge Nachweise weiterhin verwendbar, auch der gelbe Impfpass wird weiterhin an allen Grenzen anerkannt. Ein großer Vorteil der Zertifikate ist die hohe Fälschungssicherheit und schnelle Überprüfbarkeit.

Die Zertifikate des Grünen Passes werden automatisch erstellt und den österreichischen Bürger:innen digital und analog über niederschwellige Kanäle zur Verfügung gestellt. Die Bürger:innen müssen keine weiteren Veranlassungen für die Zertifikatserstellung treffen, da die schon bestehenden Daten z. B. im Epidemiologischen Meldesystem (EMS) und dem Impfregister automatisch zu Zertifikaten verarbeitet werden. Bürger:innen müssen lediglich die Zertifikate abrufen. (siehe unter Punkt 2).

Weitere Informationen zu den Zertifikaten des Grünen Passes finden sich unter [gruenerpass.gv.at](https://gruenerpass.gv.at)

Für Fragen rund um den Grünen Pass steht Bürger:innen auch die **AGES Servicehotline** rund um die Uhr zur Verfügung: 0800 555 621.

# 1 Die Zertifikate

Die Ausstellung der Zertifikate des Grünen Passes erfolgt gemäß der EU-Vorgaben in digital verarbeitbarem Format (**QR-Code**) sowie in **menschenlesbarem Format**, um dem Anspruch der Niederschwelligkeit des Zugangs für die Betroffenen gerecht zu werden. Für die Ausgestaltung in menschenlesbarer Form wurde das PDF-Format gewählt, das alle Angaben des QR-Codes in Textform und den QR-Code enthalten muss. Damit wird sichergestellt, dass die Zertifikate auch in gedruckter Form prüf- bzw. verifizierbar sind und die **Inhaber:innen nicht auf die Verwendung elektronischer Geräte (z. B. Smartphones) angewiesen sind**. Die Feldbezeichnungen sind in der elektronischen Auflösung des QR-Codes bzw. in der textlichen Auflösung bei gedruckten Zertifikaten **zumindest zweisprachig** anzugeben, wobei die englische Sprachfassung zwingend erforderlich ist.

Zum Zweck der Ausstellung und der Bereitstellung von Zertifikaten wurde ein **elektronisches Service („EPI-Service“)** eingerichtet und betrieben. Dieses fungiert als Sammelstelle für alle relevanten Daten der drei Zertifikate. Als Datenquelle werden in Österreich zum Beispiel das EMS (Genesungszertifikate) und das Impfregeister (Impfzertifikate) herangezogen.

Die Ausstellung der Zertifikate des Grünen Passes erfolgt für die Adressat:innen kostenlos. Die Umsetzung der Zertifikate und die dafür notwendigen Mittel sind den Rechtsträger:innen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen.

## 1.1 Das Testzertifikat

Für Personen, die negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden (z. B. in einer Teststraße, Apotheke etc.), wird das Testzertifikat über das EPI-Service automatisch erstellt und der getesteten Person zur Verfügung gestellt.

Die Gültigkeit richtet sich nach den jeweils festgelegten Zeiträumen laut COVID-19-Öffnungsverordnung:

- Ein **molekularbiologischer Test (z. B. PCR-Test)** gilt 72 Stunden. Der PCR-Test wird im Labor ausgewertet, z. B. im Rahmen der Aktion “Alles gurgelt”.

- Ein **Antigen-Test**, der in einer Teststraße oder Apotheke gemacht wird, gilt 48 Stunden.

Die Europäische Kommission hat für die Ausstellung der Testzertifikate eigens eine Liste mit Antigen-Tests veröffentlicht, welche herangezogen werden müssen, um eine EU-weite Anerkennung und Gültigkeit der Testzertifikate zu gewährleisten. Die europäische Liste findet sich unter [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:436ea884-1afd-41e2-a44a-24bc4df74687/HSC\\_Common\\_RAT\\_lists\\_2nd%20update\\_Annex%20I\\_agreed.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:436ea884-1afd-41e2-a44a-24bc4df74687/HSC_Common_RAT_lists_2nd%20update_Annex%20I_agreed.pdf)

Folgende Daten sind laut EU-Vorgaben im Testzertifikat enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der getesteten Person, in dieser Reihenfolge,
- Geburtsdatum der getesteten Person,
- Zielkrankheit oder -erreger, auf die oder den die Person getestet wurde, ausschließlich lautend auf „COVID-19“ (umfasst auch „SARS-CoV-2“ oder dessen Varianten),
- Art des Tests,
- Bezeichnung des Tests (optional bei NAAT-Tests),
- Bezeichnung des Herstellers des Tests (optional bei NAAT-Tests),
- Datum und Uhrzeit der Probenahme,
- Testergebnis,
- Bezeichnung des Testzentrums oder der testenden Einrichtung (optional bei RAT-Tests),
- Bezeichnung des Staates, in dem der Test durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Testzertifikats,
- eindeutige Kennung des Testzertifikats.

Der überprüfenden Person wird lediglich Vorname, Nachname und Geburtsdatum zu Authentifizierungszwecken angezeigt.

## 1.2 Das Genesungszertifikat

Für Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben und in Österreich im EMS erfasst wurden, wird das **Genesungszertifikat** auf Basis eines PCR-Tests automatisch erstellt und der genesenen Person über die Plattform [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) zur Verfügung

gestellt. Die Gültigkeit richtet sich nach den gegenwärtig geltenden Verordnungen: demnach soll das Genesungszertifikat sechs Monate lang – **frühestens vom 11. Tag nach dem ersten PCR-Testergebnis bis zu 180 Tage danach** – gelten. Es werden nur Genesungszertifikate zur Verfügung gestellt, wenn das erste molekularbiologische Testergebnis zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht länger als 180 Tage (sechs Monate) zurückliegt. Liegt das Testergebnis länger zurück, wird kein Genesungszertifikat zur Verfügung gestellt.

**Wichtig: Auf europäischer Ebene sind aus heutiger Sicht Genesungszertifikate aufgrund eines Nachweises über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper nicht vorgesehen (somit ist noch keine EU-konforme Ausstellung möglich).**

Folgende Daten sind im Genesungszertifikat enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der getesteten Person, in dieser Reihenfolge,
- Geburtsdatum der getesteten Person,
- Krankheit oder Erreger, von der oder dem die Person genesen ist, ausschließlich lautend auf „COVID-19“ (umfasst auch „SARS-CoV-2“ oder dessen Varianten),
- Datum des ersten positiven NAAT-Testergebnisses,
- Bezeichnung des Staates, in dem der Test durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Genesungszertifikats,
- Gültigkeitsbeginn des Genesungszertifikats,
- Gültigkeitsende des Genesungszertifikats,
- eindeutige Kennung des Genesungszertifikats.

Der überprüfenden Person wird lediglich Vorname, Nachname und Geburtsdatum zu Authentifizierungszwecken angezeigt.

### 1.3 Das Impfzertifikat

Für Personen, die in Österreich eine Corona-Schutzimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff erhalten haben und die in das Impfregister eingetragen ist, wird das Impfzertifikat automatisch erstellt und der geimpften Person über das Gesundheitsportal [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) zur Verfügung gestellt. Hierfür ist eine Handysignatur bzw. Bürgerkarte notwendig.

Die ELGA GmbH wird das Impfbzertifikat zumindest jenen Personen, die bis zum 30.06.2021 vollständig geimpft sind, eine gedruckte Fassung des Impfbzertifikats (PDF-Format) per Post zusenden!

Folgende Daten sind im Impfbzertifikat enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der geimpften Person in dieser Reihenfolge,
- Geburtsdatum der geimpften Person,
- Krankheit oder Erreger, gegen die oder den die Person geimpft ist, ausschließlich lautend auf „COVID-19“ (umfasst auch „SARS-CoV-2“ oder dessen Varianten),
- Impfstoff/Prophylaxe (generische Beschreibung des Impfstoffs oder seiner Komponenten),
- Impfarzneimittel (Bezeichnung des Impfstoffs gemäß Zulassung),
- Zulassungsinhaber oder Hersteller des Impfstoffs,
- Nummer der Impfdosis und die Gesamtanzahl der Impfdosen einer Impfszerie,
- Datum der Impfung (für jede erhaltene Impfdosis zur Grundimmunisierung sowie der Auffrischungsimpfung),
- Bezeichnung des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Impfbzertifikats,
- eindeutige Kennung des Impfbzertifikats.

Der überprüfenden Person wird lediglich Vorname, Nachname und Geburtsdatum zu Authentifizierungszwecken angezeigt.

Die **Gültigkeitsdauer der Impfbzertifikate** richtet sich immer nach der derzeit gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung:

- Die 1. Teilimpfung gilt ab dem 22. Tag bis maximal 90 Tage ab dem Tag der Impfung.
- Die 2. Teilimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum auf insgesamt maximal 270 Tage ab der 1. Teilimpfung.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z. B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.

## 2 Zugang zu den Zertifikaten

Um besonders niederschwellig agieren zu können – vor allem für vulnerable Personengruppen – stehen Bürger:innen neben dem digitalen Zugriff auf die Zertifikate über [gesundheit.gv.at](https://gesundheit.gv.at) mittels Handy-Signatur/Bürgerkarte auch mehrere Offline-Möglichkeiten zur Verfügung:

- Bürger:innen können sich **alle Zertifikate** in einigen Gemeindeämtern und Bezirksverwaltungsbehörden sowie durch die ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken lassen;
- Zudem ist ein kostenloser Ausdruck von Testzertifikaten in den Teststellen möglich
- Die Kundenservicestellen der ÖGK, niedergelassene Ärzt:innen und Apotheken können zudem in weiterer Folge über ihren Zugriff auf das Impfregeister **die Impfzertifikate** kostenlos für Bürger:innen ausdrucken (höchstens drei Mal im Quartal);
- Die ELGA GmbH sendet Personen, die bis zum 30.6.2021 grundimmunisiert sind, Zertifikate zu.

## 3 Die Überprüfung der Zertifikate

Die Überprüfung hat immer offline zu erfolgen. Jedes Zertifikat ist mit einem individuellen EU-konformen QR-Code versehen, der jeweils die notwendigen Daten (minimum-dataset) enthält und eine **offline-Überprüfung** bzw. Verifizierung ermöglicht. In Bezug auf die elektronische Anwendung zur Überprüfung von Zertifikaten ist ergänzend festzuhalten, dass die Europäische Kommission eine Open Source-Lösung zur Verfügung stellt, die maßgeblich von Österreich initiiert und mitentwickelt wurde.

Bei der Überprüfung der Zertifikate ist – ausgenommen bei ihrer Verwendung beim Grenzübertritt – **eine eingeschränkte Darstellung** vorgesehen, nämlich nur **Nachname(n)**, **Vorname(n)** und **Geburtsdatum** der Person, für die das Zertifikat ausgestellt wurde, sowie text- und farbcodiert entweder mit:

1. **„gültig“** (grün hinterlegt), wenn ein zeitlich gültiges Test-, Genesungs- oder ein Impfzertifikat verfügbar ist, oder
2. **„ungültig“** (rot hinterlegt), wenn kein zeitlich gültiges oder kein verifizierbares Zertifikat verfügbar ist.

Elektronische Anwendungen zur Verifizierung von Zertifikaten dürfen folgende zusätzliche Informationen über die Ursache des Rückgabewerts „ungültig“ (rot hinterlegt) der/dem Überprüfenden bereitstellen:

1. „Gültigkeitsdauer abgelaufen“,
2. „QR-Code fehlerhaft“,
3. „Signaturprüfung fehlgeschlagen“.

Die Umsetzung des Grünen Passes in Österreich erfolgt unter der Einhaltung nationaler und europäischer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen. Überprüft werden können die Zertifikate einerseits mittels einfachen Ablesens der Daten durch die Überprüfenden und andererseits digital auf dem Endgerät des/der Überprüfenden im offline-Modus mittels der offiziellen Prüf-Anwendung **GreenCheck**. Nähere Informationen zur Überprüfung der EU-konformen Zertifikate finden sich unter [greencheck.gv.at](https://greencheck.gv.at).

## 4 Der Vorweis der Zertifikate

Der Vorweis der Zertifikate soll immer zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einer gesicherten elektronischen Vorzeigemethode erfolgen. Alle Zertifikate können entweder digital oder analog (ausgedruckt) vorgezeigt werden.

*\*Wichtig: Trotz Umsetzung des Grünen Passes im Juni in Österreich können weiterhin die bereits bestehenden Nachweise vorgezeigt werden. Im Detail sind das:*

- **Getestet:** *Personen, die getestet sind, können dies mit ihrem **negativen Testergebnis** nachweisen. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach den bisher etablierten Zeiträumen.*
- **Genesen:** *Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem **Absonderungsbescheid** oder einer **ärztlichen Bestätigung** nachweisen. Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate in Österreich gültig.*
- **Geimpft:** *Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit ihrem behördlich anerkannten **Impfpass**, dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen, oder dem E-Impfpass nachweisen.*

Auch die EU-Verordnung sieht eine analoge Variante verpflichtend vor. Zudem wird es eine **Übergangszeit** geben, in der auch alle Nachweise, die noch nicht alle Vorgaben erfüllen, anerkannt werden müssen – hiermit soll sichergestellt werden, dass speziell in der beginnenden Urlaubszeit keine Probleme auftreten.

## 5 Clearing von fehlerhaften Zertifikaten

Wurde ein fehlerhaftes Zertifikat zur Verfügung gestellt, steht den betroffenen Personen eine gesetzlich angeordnete Clearingstelle zur Berichtigung der fehlerhaften Zertifikate zur Verfügung. Als Clearingstelle wurde die AGES GmbH vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragt.

Betroffene Personen können entweder telefonisch über die AGES Hotline 0800 555 621 oder schriftlich über ein Webformular die Berichtigung und Neuausstellung des fehlerhaften Zertifikats beantragen. Die AGES nimmt die Fehlermeldung auf und leitet den Auftrag zur Berichtigung an die zur Änderung befugten Stellen weiter.

**Die gesetzlich normierte Frist zur Berichtigung von fehlerhaften Zertifikaten beträgt höchstens fünf Tage.**



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)